

Stand: 23.09.2013

(V4_144866_Gesellschaftsvert.doc)

Gesellschaftsvertrag der Technische Werke Schussental GmbH & Co.KG

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Technische Werke Schussental GmbH & Co.KG“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Ravensburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung ist die Versorgung mit undsowie die Erzeugung und –der Handel mit von Gas, Wasser, Wärme undsowie Strom, die Übernahme der Betriebsführung für Versorgungsnetze und kommunale Gesellschaften, das Erbringen von Abrechnungs- und Versorgungsdienstleistungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Gebäuden sowie die Durchführung von Beratungen zur energietechnischen bzw. wasserwirtschaftlichen Optimierung von Gebäuden und Produktionsprozessen.

Kommentar [HH1]: Bewußt zusätzlich mit aufgenommen

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 4 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

(1) Komplementärin und damit persönlich haftende Gesellschafterin ist die Technische Werke Schussental Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Ravensburg. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil.

(2) Kommanditistinnen sind:

- a) Die Stadt – Stadtwerke – Ravensburg mit einem Kapitalanteil von 982.100 Euro (= 42,7 %),
- b) Die Stadt – Stadtwerke – Weingarten mit einem Kapitalanteil von 740.600 Euro (= 32,2 %),
- c) Die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH mit einem Kapitalanteil von 577.300 Euro (= 25,1 %).

(3) Die Kapitalanteile der Kommanditistinnen sind fest; diese können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden.

(4) Die Kapitalanteile der Kommanditistinnen sind als ihre Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.

(5) Nach den in Abs. 2 festgelegten Kapitalanteilen der Kommanditistinnen richten sich, sofern in diesem Vertrag nichts abweichendes bestimmt ist, die Rechte der Kommanditistinnen, so vor allem die Beteiligung am Unternehmen, die Gewinn- und Verlustbeteiligung sowie das Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung.

(6) Jede Kommanditistin soll stets in dem Verhältnis, in dem sie am Festkapital der Gesellschaft beteiligt ist, auch am Stammkapital der Komplementärin beteiligt sein.

§ 5 Gesellschafterkonten

(1) Für die persönlich haftende Gesellschafterin wird ein bewegliches Konto geführt, auf dem alle Geschäftsvorfälle und der sonstige Zahlungsverkehr nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages für sie gebucht werden.

(2) Für die Kommanditistinnen werden folgende Konten geführt:

- Festes Kapitalkonto I,
- Kapitalkonto II,
- Rücklagenkonto,
- Verlustvortragskonto.

(3) Auf dem Kapitalkonto I der Kommanditistinnen wird ihr Kapitalanteil gebucht; er ist unverzinslich. Auf dem Kapitalkonto II werden die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Kommanditistinnen gebucht. Das Kapitalkonto II ist im Soll und Haben nach der Staffelmethode per anno mit 1 Prozentpunkt v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB 1 des Diskontüberleitungsgesetzes (BGBl. 1999 I, 1242) zu verzinsen. Gleiches gilt für das Konto der Komplementärin.

Kommentar [JS2]: Der Basiszins ist inzwischen in § 247 BGB geregelt.

(4) Auf dem Rücklagenkonto werden die nach Beschluss der Gesellschafterversammlung nicht entnahmefähigen Teile des Gewinns gutgeschrieben und Verluste bis zur Höhe eines Guthabens belastet; es ist unverzinslich.

(5) Auf dem Verlustvortragskonto werden die die Kommanditistinnen betreffenden Verlustanteile gebucht, die nicht durch ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto gedeckt sind; es ist unverzinslich.

§ 6 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit zwingend vorgeschrieben, im (elektronischen) Bundesanzeiger, ansonsten in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Ravensburg.

Kommentar [t3]: Kann nach Ansicht der EnBW entfallen

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin, durch ihre Geschäftsführung handelnd, berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer (hier Geschäftsführung genannt) sind für Geschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Die Komplementärin leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse der Kommanditistinnen sowie des Aufsichtsrates unter eigener Verantwortung.

§ 9 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats und des Aufsichtsratspräsidiums

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 14 Mitgliedern besteht. Er setzt sich zusammen

- a) aus ~~den~~ nm jeweiligen Oberbürgermeistern n der Stadt Weingarten und ~~dem jeweiligen Ersten Bürgermeister~~ der Stadt Ravensburg,
- b) 4 Mitgliedern, die vom Gemeinderat der Stadt Ravensburg entsandt werden,
- c) 4 Mitgliedern, die vom Gemeinderat der Stadt Weingarten entsandt werden,
- d) 3 Mitgliedern, die von der EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH entsandt werden,
- e) 1 Mitglied der Arbeitnehmervertretung, welches von dem Betriebsrat der Gesellschaft entsandt wird.

~~Der Oberbürgermeister der Stadt Weingarten sowie der Erste Bürgermeister der Stadt Ravensburg werden im Verhinderungsfall durch ihre jeweiligen Vertreter im Amt vertreten. Für den Fall, dass ein Oberbürgermeister sein Mandat im Aufsichtsrat nicht persönlich wahrnimmt bestimmt er einen Vertreter.~~

(2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates beginnt, wenn die entsandten Mitglieder der Gesellschaft mitgeteilt worden sind; sie endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Gemeinderats der Stadt

Kommentar [t4]: Neue Vertretungsregelung. Sowohl die einmalige Stellvertretung wie auch eine dauerhafte Wahrnehmung durch eine benannte Person sind möglich. Für alle anderen AR-Mitglieder ist es ein persönliches Mandat.

Weingarten und der Stadt Ravensburg. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats fort.

(3) Gehört ein vom jeweiligen Gemeinderat entsandtes Aufsichtsratsmitglied dem Gemeinderat an, so endet sein Amt mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied kann von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen werden. Jede Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam.

(4) Jedes entsandte Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.

(5) Scheidet ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, entsendet der jeweilige Entsendungsberechtigte für die Restdauer der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Vergütung, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.

(7) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) entsprechende Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt.

(8) Es wird ein Aufsichtsratspräsidium gebildet, welches aus dem Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertretern besteht. Dem Präsidium obliegt die Festsetzung der Anstellungsbedingungen der Geschäftsführung einschließlich Abschluss, Änderungen und Beendigung der Anstellungsverträge, nicht jedoch Bestellung und Abberufung, welche vom Aufsichtsrat der Komplementärin erfolgen.

§ 10 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

(1) Der Vorsitz im Aufsichtsrat und die Stellvertretung des Aufsichtsratsvorsitzenden wechseln alle zwei Jahre zwischen dem Oberbürgermeister der Stadt Weingarten und dem Oberbürgermeister Ersten Bürgermeister der Stadt Ravensburg. Der Oberbürgermeister der Stadt Weingarten und der Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg vertreten sich als Vorsitzende im Verhinderungsfalle gegenseitig. Seitens der EnBW kann ein zweiter stellvertretender Vorsitzender bestimmt werden.

der die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden hat, wenn sowohl der Vorsitzende als auch dessen erster Stellvertreter verhindert sind.

Kommentar [t5]: Vorschlag EnBW

Kommentar [t6]: Einheitliche Formulierung in allen Gesellschaftsverträgen.

(2) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn sie von der Geschäftsführung oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt wird. Der Aufsichtsrat ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

(3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung) einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Sind sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden.

Kommentar [HH7]: Erweiterung der Tagesordnung, siehe auch TWS Verwaltungsgesellschaft

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung form- und fristgerecht einberufen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend ist oder wenn der Fall des vorstehenden Abs. 3 Satz 3 gegeben ist. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so wird innerhalb einer Frist von einer Woche (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung der Einberufung) eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist. Ist hierbei weder der Vorsitzende noch ein Stellvertreter anwesend, wird die Leitung der Sitzung durch Wahl auf eine Person aus der Mitte der anwesenden entsandten Aufsichtsratsmitglieder übertragen.

(5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes ergibt. Stimmenthaltung wird nicht als Stimmabgabe gewertet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher und fernmündlicher Erklärungen oder auf anderen telekommunikativen Wegen (z.B. telefonisch) gefasst werden, sofern im betreffenden Fall kein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

(7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern nicht dieser im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

(8) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

(9) Erklärungen des Aufsichtsrats werden von dem Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG“ abgegeben.

(10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere über:

- a) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung,
- b) Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung,
- c) Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers,
- d) Entlastung der Geschäftsführung,
- e) Beschluss über den von der Geschäftsführung gem. § 18 aufgestellten Wirtschaftsplan,
- f) Prüfung des Jahresabschlusses,
- g) Vorberatung der Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung,

h) Beschlussvorschlag über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Empfehlung über die Ergebnisverwendung,

(3) Die Geschäftsführung bedarf zu folgenden Maßnahmen eines vorherigen zustimmenden Beschlusses des Aufsichtsrats:

a) Grundsätze für Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Bezugsverträgen und von Lieferverträgen mit Weiterverteilern,

b) Übernahme neuer Aufgaben,

c) Änderung des Wirtschaftsplans,

d) Festsetzung und Änderung der allgemeinen Versorgungsbedingungen der allgemeinen Tarifpreise für Energie (Gas, Strom und Wärme) und Wasser und der allgemeinen Tarifpreise Wasser der allgemeinen Versorgungsbedingungen,

e) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,

f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,

g) Aufnahme von Darlehen, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,

h) Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, Schenkungen und Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,

i) Führung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand einen durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzenden Betrag übersteigt,

j) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,

Kommentar [t8]: Sowohl im Bereich der Gasversorgung als auch im Bereich der Wärmeversorgung haben Tarifpreise eine immer weiter sinkende Bedeutung. Zum Zeitpunkt der Abfassung des Gesellschaftsvertrages im Jahr 2000 lag der Kundenanteil mit Tarifpreisen bei 98%. Heute sind es weniger als 35%. In der neuen Sparte Stromvertrieb bestehen überhaupt keine allgemeinen Tarifpreise. Lediglich im Bereich der Wasserversorgung werden fast 90% der Lieferungen nach Tarifpreisen abgerechnet. Deshalb soll dort auch die Zuständigkeit des Aufsichtsrates bestehen bleiben.

- k) Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
- l) Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
- m) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan,
- n) Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie Anstellung oder Höhergruppierung von sonstigen leitenden Angestellten und Mitarbeitern ab einer durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzenden Eingruppierung
- o) Einstellung von Mitarbeitern außerhalb des Stellenplans ab einer durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzenden Anzahl
- p) Rechtsgeschäfte mit den Geschäftsführern der Gesellschaft,
- q) Bewilligung von Stundungen bei Forderungen, soweit im Einzelfall eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird,
- r) Veräußerung von beweglichem Vermögen, wenn der Wert eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschreitet,
- s) Aufstellung allgemeiner Grundsätze für Sonderabnehmerverträge und Sonderaktionen bzw. Sondertarife unterhalb der Grenze für Sonderabnehmerverträge,
- t) Abschluss sonstiger Verträge und anderer Rechtsgeschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Geschäftsführung handelt und eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wert- oder Zeitgrenze überschritten wird,
- u) Abschluss von Leasing-Verträgen, wenn eine durch Beschluss des Aufsichtsrats festzusetzende Wertgrenze überschritten wird.

Soweit zustimmungsbedürftige Geschäfte nach Buchstaben f) bis l) keinen Aufschub dulden und im Fall des Buchstaben m) zusätzlich Gefahr im Verzug besteht oder die Versorgung gefährdet ist und die Einberufung des Aufsichtsrats keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

(4) Der Aufsichtsrat hat das Recht, von der Geschäftsführung alle ihm zweckdienlich erscheinenden Auskünfte und schriftlichen Berichte zu verlangen und die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen.

(5) Die Geschäftsführung hat gem. § 52 Abs. 2 GmbHG jeden Wechsel in der Person der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich bekannt zu geben und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen.

§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung und Vorsitz

(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung) einberufen. Sie ist auf Verlangen eines Gesellschafters jederzeit einzuberufen.

In dringenden Fällen kann eine andere Art der Einberufung oder, ~~wenn kein Gesellschafter widerspricht~~, eine kürzere Einberufungsfrist gewählt werden wenn kein Gesellschafter widerspricht.

Kommentar [t9]: Vorschlag EnBW

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat im Wechsel der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Ravensburg und der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Weingarten; im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch seinen jeweiligen allgemeinen Vertreter vertreten.

Unabhängig von den vorstehenden Regelungen können Entscheidungen der Gesellschafterinnen auch im schriftlichen Verfahren in entsprechender Anwendung gem. § 48 Abs. 2 GmbHG oder gem. § 48 Abs. 3 GmbHG gefasst werden.

(4) Wenn die Lage der Gesellschaft es erfordert, ist unverzüglich eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung alle stimmberechtigten Gesellschafter vertreten sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich mit einer Frist von einer Woche (ohne Tag der Sitzung und Tag der Absendung der Einberufung) eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Hinsichtlich der übrigen Formalitäten gilt Abs. 1 entsprechend. Die Gesellschafterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(6) Über die Sitzungen der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind mindestens der Ort und der Tag der Sitzung, ~~der~~ die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Die Gesellschafterinnen erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift. Im Übrigen gilt § 48 Abs. 3 GmbHG entsprechend; für eine Protokollierung nach dieser Norm gelten die vorstehenden Sätze entsprechend.

(7) Vertreter der Stadt Weingarten und der Stadt Ravensburg sind die jeweiligen Oberbürgermeister; im Verhinderungsfall werden diese durch ihre jeweiligen allgemeinen Vertreter vertreten. Die EnBW Regional AG Kommunale Beteiligungen GmbH wird in der Gesellschafterversammlung durch einen gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten vertreten.

Kommentar [t10]: reaktionell

§ 13 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages und Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
- b) Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft,
- c) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern diese im Verhältnis zum Geschäftsumfang wesentlich sind sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,

- d) Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung bzw. Behandlung eines Jahresverlustes
- e) Festlegung einer Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,
- f) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- g) Verfügungen über den Kommanditanteil gem. § 15 dieses Vertrages,
- h) Aufnahme weiterer Gesellschafter bei der TWS Netz GmbH.

Sonstige gesetzliche und gesellschaftsvertragliche Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung bleiben unberührt.

(2) Gesellschafterbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Gesellschafterbeschlüsse nach Abs. 1 Buchst. a), b), c), und g) bedürfen der Einstimmigkeit.

(3) Jede 100 Euro eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme. Die Komplementärin hat keine Stimmberechtigung.

(4) Die Beschlüsse der Gesellschafterinnen werden in Versammlungen gefasst, falls sich nicht die Gesellschafterinnen mit einem anderen Verfahren zur Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.

§ 14 Vergütung der Komplementärin

(1) Der Komplementärin werden sämtliche Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung und Vertretung erstattet, sobald diese entstehen.

(2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Haftungsvergütung in Höhe von **105 v.H.** ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in der Bilanz ausgewiesen ist.

Kommentar [t11]: Die derzeitige Haftungsvergütung reicht nicht aus, die Kosten zu decken.

(3) Der Ausgaben- und Aufwandungsersatz nach Abs. 1 und die Haftungsvergütung nach Abs. 2 sind auch in Verlustjahren zu zahlen. Sie sind im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand zu behandeln.

§ 15 Verfügungen über den Kommanditanteil

Verfügungen jeder Art über Kommanditanteile oder von Teilen eines Kommanditanteils bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines vorherigen zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Im Rahmen von Satz 1 hat der veräußerungswillige Gesellschafter seinen Anteil den Mitgesellschaftern im Verhältnis ihrer Anteile anzubieten. Die Kommanditistinnen Stadt – Stadtwerke – Ravensburg und Stadt – Stadtwerke – Weingarten haben hierbei ihren Anteil dem jeweils anderen kommunalen Gesellschafter vorrangig anzudienen; macht dieser von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, sind die Anteile der EnBW anzudienen.

§ 16 Ergebnisverwendung

(1) An einem Gewinn sowie an einem Verlust nehmen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile teil. Die gesetzlichen Vorschriften über die Haftungsbeschränkungen der Kommanditistinnen bleiben unberührt.

(2) Die Gewinnanteile sind dem Kapitalkonto II der Kommanditistinnen zuzuschreiben, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

(3) Solange ein Verlustvortrag besteht, ist er durch spätere Gewinne auszugleichen. Erst nach seinem Ausgleich können Gewinnanteile den Rücklagenkonten oder den Kapitalkonten II zugeschrieben werden.

(4) Ein Verlust ist bis zur Höhe eines Guthabens den Rücklagenkonten zu belasten, im übrigen auf die Verlustvortragskonten zu buchen.

(5) Sollte infolge einer Änderung der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) die Grenze zur Bestimmung von Sonderkunden und Tarifikunden abgesenkt werden, so ist der Betrag, um den sich der Gewinn der gemeinsamen Gesellschaft infolge dessen erhöht, unter Berücksichtigung von Abs. 3 im Verhältnis der sinkenden Konzessionsabgaben der Städte und der Umlandgemeinden, dem Kapitalkonto II der Stadtwerke Ravensburg und dem Kapitalkonto II der Stadtwerke Weingarten zuzuschreiben. Basis der Verteilungsschlüssel unter den Werken sind die Absatzmengen der entsprechenden Kundengruppen des entsprechenden Jahres in den zum 31.12.00 bestehenden Gasversorgungsgebieten der beiden Stadtwerke.

(6) § 20 bleibt unberührt.

Kommentar [JS12]: Ja, und die KA wird vom Netz geschuldet.

Kommentar [t13R12]: Dieser Abschnitt hat sich weitgehend überlebt und sollte bei einer der nächsten Anpassungen heraus genommen werden.

§ 17 Entnahmen

Entnahmen der Gesellschafter, die nicht die Ergebnisverwendung betreffen, sind nur aufgrund eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 18 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Investitionsvermögensplan sowie Stellenübersicht) auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

Kommentar [t14]: redaktionell

(2) Unabhängig von der Aufstellung des Wirtschaftsplanes unterrichtet die Geschäftsführung den Aufsichtsrat zwei mal vierteljährlich im Rahmen von Hochrechnungen über die Entwicklung des Geschäftsjahres, erforderlichenfalls auch in kürzeren Abständen.

Kommentar [t15]: Entspricht der Praxis. Vierteljährliche Hochrechnungen sind sehr aufwändig.

§ 19 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1) Die Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften. Für die einzelnen Betriebszweige der Gesellschaft ist eine spartenbezogene Ergebnisermittlung vorzunehmen.

(2) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen.

(3) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den in Abs. 2 genannten Vorschriften prüfen zu lassen. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen ist insbesondere in Anwendung des §53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten.

(4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und seiner etwaigen Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers spätestens unverzüglich

nach der erwähnten Stellungnahme dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis der Prüfung ist der Gesellschafterversammlung zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung vorzulegen.

(5) Die Offenlegung oder die Einsichtnahme des Jahresabschlusses richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(6) Der Stadt Ravensburg und der Stadt Weingarten sowie den für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorganen werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Stadt Ravensburg, der Stadt Weingarten und der EnBW [Regional AG Kommunale Beteiligungs GmbH](#) der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

Kommentar [HH16]: redaktionell

§ 20 Recht der Stadt (Stadtwerke) Ravensburg hinsichtlich der Beteiligung am Zweckverband Gasversorgung Oberschwaben (GVO)

(1) Bei der Verteilung des Gewinns der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG und ihres Vermögens, stehen Ergebnisse aus der Beteiligung am Zweckverband GVO und aus ihrer Veräußerung allein der Stadt Ravensburg (Stadtwerke Ravensburg) zu.

(2) Die Vertreter der Städte Ravensburg und Weingarten entscheiden in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Technische Werke Schussental GmbH & Co.KG allein über die den Zweckverband GVO betreffenden Angelegenheiten.

§ 21 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 22 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafterinnen gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.